

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. September 2020

916.

Fachstelle für Gleichstellung, Totalrevision Reglement über die Verleihung des Gleichstellungspreises (Gleichstellungspreisreglement)

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Seit 1997 zeichnet der Stadtrat ausserordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frau und Mann mit dem Gleichstellungspreis aus. Der Stadtrat versteht den Preis einerseits als Anerkennung für ausserordentliche Leistungen und innovatives Engagement im Bereich der Förderung der Gleichstellung in der Stadt Zürich, andererseits als Ansporn, neue Initiativen und Projekte zur tatsächlichen Gleichstellung zu entwickeln und zu lancieren.

Von 2011 bis 2014 bestand der Gleichstellungspreis einerseits aus einem Förderpreis mit einer Preissumme von Fr. 20 000.– für Nichtregierungsorganisationen, d. h. Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen mit (Wohn-)Sitz in Zürich, und andererseits aus einem Anerkennungspreis für Unternehmen oder Einzelpersonen aus der Privatwirtschaft mit Sitz in Zürich (vgl. Reglement über die Ausrichtung und Verleihung des Gleichstellungspreises vom 20. April 2011, STRB Nr. 457/2011). Dieser Anerkennungspreis, Susanna-Orelli-Auszeichnung genannt, war ein rein symbolischer Preis, der mit STRB Nr. 476/2014, gleichzeitig mit dem Neuerlass des «Reglements über die Ausrichtung und Verleihung des Gleichstellungspreises» von 2011 und der Neubestellung der Jury aufgehoben wurde.

2. Anpassungsbedarf

Mit dieser Vorlage soll das geltende «Reglement über die Ausrichtung und Verleihung des Gleichstellungspreises» vom 28. Mai 2014 aufgehoben und ein überarbeitetes Reglement über die Verleihung des Gleichstellungspreises (Gleichstellungspreisreglement) erlassen werden. Neu soll das Gleichstellungsreglement auch in der Amtlichen Sammlung publiziert werden, da es nicht von rein verwaltungsinterner Bedeutung ist (Art. 5 Abs. 4 lit. a Publikationsverordnung, AS 170.520).

Inhaltlicher Anpassungsbedarf besteht aus den folgenden Gründen: 2013 wurde der Auftrag der Fachstelle für Gleichstellung in Folge eines gemeinderätlichen Postulats auf die Themen sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität erweitert. 2014 hob der Stadtrat die Susanna-Orelli-Auszeichnung auf. Seit 2016 wird der Gleichstellungspreis nicht mehr jährlich, sondern alle zwei Jahre vergeben. Diese Anpassungen betreffend Art und Rhythmus der Verleihung sollen nun ins Gleichstellungspreisreglement aufgenommen werden, ebenso eine Ausformulierung der Erweiterung auf sogenannte LGBTI-Themen (LGBTI steht für lesbisch, schwul, bisexuell, trans, intergeschlechtlich). Weiter wird neu der Umgang bei Befangenheit von Jurymitgliedern geregelt sowie das Verfahren der Verleihung präzisiert, insbesondere die Rolle und Aufgabe des Sekretariats sowie der Jury im Hinblick auf die Verleihung durch den Stadtrat. Das neue Reglement muss ausserdem in formeller Hinsicht den geltenden Richtlinien der Rechtssetzung (RL Rechtssetzung, STRB Nr. 623/2015) angepasst werden. Es erhält einen neuen Aufbau und es werden zur Orientierungserleichterung Artikel, Marginalien (Randtitel) und neue bzw. präzisierte Zwischentitel eingeführt. Da die Mehrheit der Artikel angepasst werden, handelt es sich vorliegend um eine Totalrevision.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Zweck

Auszeichnung und Regelungsgegenstand	<p>Art. 1 ¹ Die Stadt zeichnet alle zwei Jahre ausserordentliche Leistungen und Engagements auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frau und Mann und/oder von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans oder intergeschlechtlichen Menschen in allen Lebensbereichen mit dem Gleichstellungspreis in Höhe von Fr. 20 000.– aus.</p> <p>² Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Jury sowie das Verfahren über die Verleihung des Gleichstellungspreises.</p>
--------------------------------------	--

Art. 1 Abs. 1 entspricht materiell im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Er regelt den Zweck der Auszeichnung, d. h. namentlich werden ausserordentliche Leistungen und Engagement auf dem Gebiet der Gleichstellung aller Geschlechter ausgezeichnet. Ausserdem wird die Höhe des Gleichstellungspreises (Fr. 20 000.–) festgelegt. **Abs. 2** wird neu eingeführt und hält den Aufbau des Reglements fest, namentlich die Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Jury sowie das Verfahren zur Verleihung des Gleichstellungspreises.

B. Zusammensetzung und Wahl der Jury

Zusammensetzung und fachliche Qualifikation	<p>Art. 2 ¹ Die Jury setzt sich aus einer Stadträtin oder einem Stadtrat (Vorsitz) sowie mindestens weiteren vier bis maximal sechs Personen zusammen.</p> <p>² In der Jury sind Fachleute und Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen vertreten, die sich für die Gleichstellung von Frau und Mann und/oder von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans oder intergeschlechtlichen Menschen engagieren.</p> <p>³ Die Geschlechter sind ausgewogen vertreten.</p>
---	--

Art. 2 entspricht materiell der bisherigen Regelung, ist aber neu in drei Absätze gegliedert. Gemäss **Abs. 1** fällt der Vorsitz der Jury einer Stadträtin oder einem Stadtrat zu, dessen Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit der Jury zwingend vorgeschrieben ist (s. Art. 6 Abs. 1) und der bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat (s. Art. 6 Abs. 2). Die weiteren vier bis maximal sechs Personen der Jury sind gemäss **Abs. 2** Fachleute und Persönlichkeiten mit einem Bezug zur Gleichstellung, wobei **Abs. 3** als zusätzliches Kriterium eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter vorsieht. Die Zusammensetzung der Jury widerspiegelt somit den in Art. 1 genannten Zweck des Gleichstellungspreises.

Wahl und Amtsdauer	<p>Art. 3 ¹ Die Jurymitglieder werden vom Stadtrat auf Antrag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten jeweils für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Es gilt eine Amtsdauer von maximal acht Jahren.</p> <p>³ Scheidet ein Jurymitglied vor Ablauf einer Amtsdauer aus, erfolgt eine Ersatzwahl.</p>
--------------------	--

Art. 3 entspricht materiell im Wesentlichen der bisherigen Regelung und wurde redaktionell angepasst und inhaltlich präzisiert. **Abs. 1** regelt die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahlen für eine Amtsdauer erfolgen bis zum Ende der jeweils laufenden Amtsdauer. Ausserdem wird neu festgehalten, dass die Jurymitglieder vom Stadtrat auf Antrag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten gewählt werden. Die Fachstelle für Gleichstellung kann für den Antrag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten eine Empfehlung abgeben. **Abs. 2** legt neu eine Beschränkung der Amtsdauer der Jurymitglieder auf maximal acht Jahre fest. Somit ist nach einer Amtsdauer eine Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren möglich. **Abs. 3** regelt die Modalitäten einer Ersatzwahl, falls ein Jurymitglied vor Ablauf einer Amtsdauer ausscheidet.

C. Organisation der Jury

Offenlegung Interessenkonflikte und Ausstand	<p>Art. 4 ¹ Jurymitglieder müssen offenlegen, wenn sie selber oder ihre unmittelbaren Angehörigen im Zusammenhang mit einer Bewerbung befangen sind.</p> <p>² Sie treten bei der Beratung und Beurteilung der Bewerbung in den Ausstand und verlassen den Raum.</p>
--	---

Art. 4 enthält neu explizite Regelungen zur Befangenheit und zum Ausstand von Jurymitgliedern im Sinne der allgemeinen Regeln betreffend Ausstand gemäss § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2). Damit ist gewährleistet, dass die Bewerbungen objektiv und unabhängig beurteilt werden. Konkret dürfen die Jurymitglieder mit keiner Bewerbung direkt verbunden sein. **Abs. 1** statuiert eine Pflicht der Jurymitglieder, allfällige Interessenkonflikte, die den Anschein einer Befangenheit erwecken könnten, von sich aus und vorgängig offenzulegen. **Abs. 2** legt das Verfahren und die Modalitäten des Ausstands fest.

Beratung	Art. 5 Die Beratungen der Jury sind geheim und unterstehen dem Amtsgeheimnis.
----------	---

Art. 5 legt neu ausdrücklich fest, dass die Beratungen der Jury geheim sind und die Jury zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet ist.

Beschlussfähigkeit und Mehrheit	<p>Art. 6 ¹ Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Jurymitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende muss anwesend sein, ausgenommen sie oder er tritt in den Ausstand gemäss Art. 4.</p> <p>² Die Jury fällt ihre Beurteilungen mit relativem Mehr der anwesenden Jurymitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende mit Stichentscheid.</p>
---------------------------------	---

Art. 6 regelt neu die Einzelheiten der Beschlussfähigkeit (**Abs. 1**). In Satz 2 wird festgehalten, dass die oder der Vorsitzende für die Beschlussfähigkeit der Jury an der Sitzung anwesend sein muss. Die Beschlussfähigkeit der Jury ist auch gegeben, wenn die oder der Vorsitzende aufgrund von Befangenheit für eine Bewerbung i. S. v. Art. 4 in den Ausstand tritt und bei der Beratung und Beurteilung der betreffenden Bewerbung den Raum verlässt. **Abs. 2** regelt die Beschlussfassung der Beurteilungen.

Entschädigung	Art. 7 Die Entschädigung der Jurymitglieder richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss betreffend Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen an die Mitglieder der vom Stadtrat bestellten Kommissionen.
---------------	--

Für die Entschädigung wird in **Art. 7** neu ausdrücklich auf den STRB Nr. 1834/2001 (AS 177.310) verwiesen, der allgemein für die vom Stadtrat bestellten Kommissionen massgebend ist. Danach sind die Sitzungs- und Taggelder wie folgt festgesetzt:

- Für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer Fr. 125.–;
- Für Sitzungen bis zu 3 Stunden Dauer Fr. 150.–;
- Für Sitzungen bis zu 4 Stunden Dauer Fr. 210.–;
- Für jede weitere volle ½ Stunde Fr. 30.–;
- Für Ganztagesitzungen maximal Fr. 450.–;
- Längere Pausen werden nicht entschädigt.

D. Verfahren zur Verleihung des Gleichstellungspreises

Sekretariat	<p>Art. 8 ¹ Die Fachstelle für Gleichstellung führt das Sekretariat des Gleichstellungspreises.</p> <p>² Das Sekretariat ist nicht Teil der Jury und hat kein Stimmrecht.</p>
-------------	---

Art. 8 entspricht materiell im Wesentlichen der bisherigen Regelung und wurde redaktionell angepasst und inhaltlich präzisiert. **Abs. 1** weist darauf hin, dass das Sekretariat des Gleichstellungspreises von der Fachstelle für Gleichstellung geführt wird. In **Abs. 2** wird neu ausdrücklich festgehalten, dass das Sekretariat nicht Teil der Jury ist und kein Stimmrecht hat. Die Aufgaben des Sekretariats sind rein organisatorischer und administrativer Natur.

Ausschreibung und Bewerbung	<p>Art. 9 ¹ Das Sekretariat schreibt den Gleichstellungspreis auf der Webseite und via Versände und Medien aus.</p> <p>² Die Bewerbungen müssen bis zur festgelegten Frist mittels Bewerbungsformular beim Sekretariat eingereicht werden. Unvollständige oder zu spät eingereichte Dossiers werden nicht berücksichtigt.</p>
-----------------------------	---

Art. 9 entspricht materiell im Wesentlichen der bisherigen Regelung und wurde redaktionell angepasst und inhaltlich präzisiert. Das Sekretariat ist für die Ausschreibung (**Abs. 1**) und die Entgegennahme der Bewerbungen (**Abs. 2**) sowie die formelle Prüfung der Bewerbungen zuständig (vgl. Art. 10). Neu wird in **Abs. 2 Satz 2** ausdrücklich festgehalten, dass unvollständige oder zu spät eingereichte Dossiers vom Sekretariat nicht berücksichtigt werden.

<p>Formelle Prüfung</p> <p>a. Vorgehen</p> <p>b. Zulassungsvoraussetzungen</p>	<p>Art. 10 ¹ Das Sekretariat ist für die formelle Prüfung der Bewerbungen zuständig.</p> <p>² Das Sekretariat leitet die Bewerbungen an die Jury weiter, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 11 erfüllt sind.</p> <p>³ Die Bewerbenden werden entsprechend informiert.</p> <p>Art. 11 ¹ Es können sich Nichtregierungsorganisationen, Institutionen, Vereine, Gruppierungen, Unternehmen und Einzelpersonen bewerben.</p> <p>² Bewerbende sind von vornherein ausgeschlossen, wenn sie bei den letzten drei Verleihungen mit dem Gleichstellungspreis ausgezeichnet wurden.</p> <p>³ Bewerbende müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wohn- oder Firmensitz in der Stadt Zürich; b. die Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung kommen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zürich zugute; c. die Aktivitäten sind nicht kommerzieller Natur und werden nicht vorwiegend von der öffentlichen Hand finanziert.
---	---

Art. 10 und **11** regeln die formelle Prüfung der Bewerbungen durch das Sekretariat.

Art. 10 entspricht materiell im Wesentlichen der bisherigen Regelung und wurde redaktionell angepasst und inhaltlich präzisiert. Die formelle Prüfung der Bewerbungen, d. h. die Prüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 11 erfüllt sind, obliegt gemäss **Abs. 1** dem Sekretariat. Es geht dabei wie folgt vor: Sind die Zulassungsvoraussetzungen einer Bewerbung erfüllt, wird sie gemäss **Abs. 2** an die Jury weitergeleitet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Bewerbung nicht an die Jury weitergeleitet. Neu wird in **Abs. 3** ausdrücklich festgehalten, dass die Bewerbenden vom Sekretariat entsprechend informiert werden.

Art. 11 hält die Zulassungsvoraussetzungen fest und entspricht materiell der bisherigen Regelung, wobei **Abs. 2** und **3** redaktionell angepasst und inhaltlich präzisiert wurden. **Abs. 1** legt fest, wer sich für den Gleichstellungspreis bewerben kann, namentlich sind dies Nichtregierungsorganisationen, Institutionen, Vereine, Gruppierungen, Unternehmen und Einzelpersonen. Gemäss **Abs. 2** sind Bewerbende, die bei den letzten drei Verleihungen mit dem Gleichstellungspreis ausgezeichnet wurden, von vornherein ausgeschlossen. Die in **Abs. 3** aufgezählten Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein.

Inhaltliche Beurteilung	<p>Art. 12 ¹ Die Jury ist für die inhaltliche Beurteilung der Bewerbungen zuständig.</p> <p>² Ausgezeichnet werden Beiträge oder Aktivitäten für die Gleichstellung in der Stadt Zürich, insbesondere aus den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wirtschaft / Arbeit: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, familienfreundliche Personalpolitik, Lohngleichheit, gerechte Verteilung von unbezahlter und bezahlter Arbeit, Förderung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung, Qualifizierungsmassnahmen für Migrantinnen, homo- und transfreundliche Betriebskultur; b. Bildung: gendersensibler Unterricht oder gendersensible Lehrmittel, Förderung einer offenen Berufswahl bei Kindern und Jugendlichen, betriebliche Weiterbildungsmassnahmen zur Förderung der Gleichstellung; c. Jugendarbeit: Projekte, die gängige Rollenmuster hinterfragen, Prävention von Homo- und Transfeindlichkeit; d. Abbau von Gewalt: Bekämpfung von häuslicher Gewalt, Präventionsmassnahmen gegen sexuelle und sexistische Belästigung, geschlechtsspezifische Gewaltprävention; e. Medien / Kultur: Auseinandersetzung mit gängigen Geschlechterbildern sowie mit Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit in Sprache und Werbung; f. Politik / Stadtentwicklung: Förderung einer ausgewogenen Partizipation und Repräsentation aller Geschlechter. <p>³ Kriterien für die Beurteilung sind Leistungsausweis, freiwilliges Engagement der Bewerbenden, Innovationskraft, Praxisnähe, Kontinuität und Glaubwürdigkeit des Engagements, Ausstrahlungskraft und Nachhaltigkeit einer Bewerbung.</p>
a. Auszeichnung und Kriterien	
b. Empfehlung Jury	<p>Art. 13 Die Jury schliesst ihre Beurteilung mit einer begründeten Empfehlung zuhanden des Stadtrats für die Verleihung des Gleichstellungspreises ab.</p>

Art. 12 und 13 regeln die inhaltliche Beurteilung der Bewerbungen durch die Jury.

Art. 12 entspricht materiell im Wesentlichen der bisherigen Regelung und wurde redaktionell angepasst und inhaltlich präzisiert. **Abs. 1** bestimmt, dass der Jury die inhaltliche Beurteilung der Bewerbungen obliegt. Die Preiswürdigkeit einer Bewerbung knüpft an den Beitrag zur Gleichstellung in der Stadt Zürich an. In **Abs. 2** wird beispielhaft aufgeführt, aus welchen Bereichen Beiträge oder Aktivitäten für die Gleichstellung in der Stadt Zürich ausgezeichnet werden. Die Bereiche sind aber nicht abschliessender Natur. In **Abs. 3** werden die Kriterien für die inhaltliche Beurteilung einer Bewerbung bestimmt.

Art. 13 entspricht materiell der bisherigen Regelung und wurde redaktionell angepasst und inhaltlich präzisiert. Neu wird festgehalten, dass die Jury dem Stadtrat eine «Empfehlung» (statt wie bisher «Antrag») abgibt und diese begründet wird.

Entscheid Stadtrat	<p>Art. 14 ¹ Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung des Gleichstellungspreises.</p> <p>² Die Fachstelle für Gleichstellung informiert über die Verleihung des Gleichstellungspreises.</p>
--------------------	---

In **Art. 14 Abs. 1** wird neu ausdrücklich festgelegt, dass der Stadtrat über die Verleihung des Gleichstellungspreises entscheidet. Neu wird in **Abs. 2** auch ausdrücklich festgehalten, dass die Fachstelle für Gleichstellung über die Verleihung des Gleichstellungspreises informiert.

Preisverleihung	<p>Art. 15 Der Gleichstellungspreis wird im Rahmen einer Feier verliehen. Sie wird aus dem Budget der Fachstelle für Gleichstellung finanziert.</p>
-----------------	---

Art. 15 entspricht materiell der bisherigen Regelung. Er bestimmt die Einzelheiten der Preisverleihung, namentlich Zeitpunkt und Finanzierung der Feier. Die Feier ist öffentlich. Der Preis

wird von der oder dem Vorsitzenden der Jury im Stadthaus übergeben. Neben der Rede der oder des Juryvorsitzenden bilden jeweils ein musikalischer Beitrag, eine Laudatio sowie ein Apéro den Rahmen der Feier. Die Kosten für die Preisverleihung (Gleichstellungspreis und Feier) sind zentral im Budget der Fachstelle für Gleichstellung eingestellt.

E. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 16 Das Reglement über die Ausrichtung und Verleihung des Gleichstellungspreises vom 28. Mai 2014 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 17 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Mit **Art. 16** wird das bisherige Reglement über die Ausrichtung und Verleihung des Gleichstellungspreises vom 28. Mai 2014 (STRB Nr. 476/2014) aufgehoben.

Art. 17 legt das Inkrafttreten per 1. Dezember 2020 fest.

Auf Antrag der Stadtpräsidentin beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird ein Reglement über die Verleihung des Gleichstellungspreises (Gleichstellungspreisreglement) gemäss Beilage (Entwurf vom 29. September 2020) erlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, das Reglement im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung aufzunehmen.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Fachstelle für Gleichstellung und die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste).

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti